

Gemeinde Bünzen



Benützungsreglement für die Schul- und Mehrzweckanlage

Ausgabe 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck, Räumlichkeiten und Aussenanlagen	
1. 1. Zweck	4
1. 2. Räume und Anlagen	4
1. 3. Eigentumsverhältnisse	4
1. 4. Verwendungszweck	4
2. Zuständigkeit und Pflichten	
2. 1. Aufsichtsorgan	5
2. 2. Gemeinderat	5
2. 3. Schulpflege	5
2. 4. Schulrektorat	5
2. 5. Kindergärtnerinnen	5
2. 6. Schulhauswart/in	6
2. 7. Bühnenmeister	6
3. Allgemeine Regelung bei der Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage	
3. 1. Schliessung	7
3. 2. Benützung	7
3. 3. Benützungsplan, Veranstaltungskalender	8
3. 4. Benützung durch die Schüler	8
3. 5. Sorgfaltspflicht und Haftung	8
3. 6. Rauchen	8
3. 7. Haustiere	8
3. 8. Fahrräder	9
3. 9. Beleuchtung	9
3.10. Turngeräte und Apparaturen der Schule	9
3.11. Material für erste Hilfe	9
3.12. Störungen, besondere Vorkommnisse	9
3.13. Gebäudereinigung	9

4.	Spezielle Regelung für den Sportbetrieb	
4. 1.	Hallenhoden	10
4. 2.	Ballspiele	10
4. 3.	Heben, Stossen, Werfen	10
4. 4.	Abräumen	10
4. 5.	Spielwiese	11
4. 6.	Sprunggruben	11
4. 7.	Duschen	11
5.	Benützung der Mehrzweckhalle für Anlässe	
5. 1.	Benützungsgesuch	12
5. 2.	Freigabe	12
5. 3.	Bodenabdeckung	12
5. 4.	Bestuhlung	12
5. 5.	Küche	12
5. 6.	Proben vor Anlässen	13
5. 7.	Bühnenbenützung	13
5. 8.	Dekorationen	13
5. 9.	Brandwache, Ordnungsdienst	13
5.10.	Versicherung	13
5.11.	Benützungsgebühren	13
6.	Benützung der Aussenanlagen	
6. 1.	Benützungsberechtigung	14
6. 2.	Benützungszeiten	14
6. 3.	Sportplatz und Geräte	14
6. 4.	Haftung	15
7.	Allgemeine Bestimmungen	
7. 1.	Orientierung der Vereinsmitglieder	16
7. 2.	Ahndung von Verstössen	16
7. 3.	Ergänzende Bestimmungen	16
	Anhang/Gebührenordnung	17

1. Zweck, Räumlichkeiten und Aussenanlagen

1. Dieses Regelement gilt als Grundlage für die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Bünzen.

Zweck

1. Folgende Räume mit Mobilien und Aussenanlagen sind diesem Reglement unterstellt:

Räume und Anlagen

2.

- Schulhaus
- Kindergarten
- Mehrzweckhalle mit Geräteraum
- Sanitätszimmer
- Foyer
- Küche
- Bühne, Tisch- und Stuhlmagazin
- Probelokal 1 mit Nebenraum
- Probelokal 2
- Materialraum
- WC, Garderoben, Duschräume
- Notküche mit Nebenraum
- Aussengeräteraum (Garagen)
- Abwartraum
- Pausenplatz
- Spielwiese
- Trockenplatzanlage mit Turngeräten
- alle dazugehörenden Zugangsräume

Eigentümerin der Schul- und Mehrzweckanlage ist die Einwohnergemeinde Bünzen.

Eigentumsverhältnisse

1.

3.

Die Mehrzweckanlage dient in erster Linie der Schule für den obligatorischen Turnunterricht. Weiter soll sie der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten.

Verwendungszweck

1.

4.

2. Zuständigkeit und Pflichten

2. 1. Aufsichtsorgane sind Gemeinderat und Schulpflege. Sie können im Interesse eines geordneten Betriebes jederzeit Weisungen erlassen.

Aufsichts-organe

2. 2. Der Gemeinderat ist zuständig für:

Gemeinderat

- Bühne, Tisch- und Stuhlmagazin
- Probelokal 1 mit Nebenraum
- Probelokal 2
- Materialraum
- Küche
- Notküche mit Nebenraum
- Abwartraum
- Information Schulpflege

2. 3. Die Schulpflege ist zuständig für:

Schulpflege

- den ganzen Bereich des Schulhauses und Kindergartens inkl. Mobilien und Einrichtungen
- Mehrzweckhalle mit Geräteraum
- Trockenplatzanlage mit Turngeräten
- Spielwiese
- gedeckter Pausenplatz
- Sanitätszimmer, Foyer
- Dusch- und WC-Anlagen samt allen dazugehörenden Zugangsräumen
- Information des Gemeinderates
- Erlass einer internen Schulordnung

2. 4. Dem Schulrektorat obliegt die Leitung des Kindergartenbetriebes und die Aufsicht über die Benützung der Schulanlage während des Schulbetriebes.

Schul-rektorat

2. 5. Den Kindergärtnerinnen obliegen die Leitung des Kindergartenbetriebes und die Aufsicht über die Benützung des Kindergartens während des Kindergartenbetriebes.

Kindergärtnerin- nen

2. 6. Der/die Schulhauswart/in ist zuständig für:

**Schulhaus-
wart/in**

- Reinigung der Anlage
- Aufsicht über die ganze Anlage
- Wasser, Strom, Heizung usw.
- Überwachung und Instandhaltung der betriebstechnischen Anlagen und des Mobiliars inkl. Turngeräte und übriges Inventar
- Zusammenarbeit mit leitenden Organen
- Weitere Zuständigkeiten gemäss separatem Pflichtenheft

2. 7.

Bühnen-meister

Die Bühnenmeister werden durch den Gemeinderat gewählt. Sie werden von der Gemeinde nicht entschädigt. Eine allfällige Entschädigung ist durch den Veranstalter zu regeln.

3. Allgemeine Regelung für die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage

3. 1. Die Schulgebäude und alle nicht benützten Räume sind zu schliessen.

Schliessung

Zehn Minuten vor Schulbeginn bis Ende Unterrichtszeit sind die Schulgebäude geöffnet. Während der Mittagszeit sind sie zu schliessen.

Vereine benützen die ihnen zugewiesenen Eingänge.

Sämtliche Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung gegen Quittung ausgehändigt. Das Schlüsseldepot beträgt Fr. 25.00 für auf unbestimmte Zeit und Fr. 50.00 für vorübergehend ausgehändigte Schlüssel.

Bei Änderung der Chargen ist der Inhaber eines Schlüssels verpflichtet, denselben wieder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Es ist ausdrücklich untersagt, Schlüssel zu übertragen und Nachschlüssel anzufertigen.

Jeder Schlüsselinhaber ist für die Einhaltung der Schliess- und Gemeindevorschriften verantwortlich. Die Räume sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Davon ausgenommen sind Proben vor Anlässen und der Anlass selbst.

3. 2. Sämtliche Schullokale, Mehrzweckhalle, Kindergarten sowie die Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine und andere Organisationen mit Bewilligung der Behörde und nach Absprache mit dem/der Schulhauswart/in ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich und mindestens 6 Wochen im Voraus einzureichen.

Benützung

Der Schulunterricht darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Benützer haben sich an die mit der Schulpflege getroffenen Vereinbarungen zu halten.

Dem/der Schulhauswart/in muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetrie-

bes und vor Belegung der Anlagen durch Vereine eine Kontrolle sowie eine Reinigung durchzuführen.

Die Benützung der Lokale und Plätze durch die Dorfvereine und örtlichen Organisationen ist für den eigenen Probenbetrieb gebührenfrei. Die Benützung der Lokale und Plätze durch andere Organisationen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

3. 3. Kurse, Meisterschaften, Proben mit auswärtigen Vereinen und Organisationen sind meldepflichtig, auch während der vereinseigenen Probezeit.

Benützungs-plan, Veranstaltungskalender

Die Ortsvereine werden jährlich zu einer Terminkonferenz durch den Gemeinderat eingeladen. Dabei sollen die Termine für die geplanten Veranstaltungen festgelegt werden.

Benützung durch die Schüler

3. 4. Einheimische Benützer geniessen ein Vorrecht, sofern sie jährlich die Benützungszeiten inkl. Veranstaltungen mit dem Gemeinderat absprechen.

Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer oder Vereinsleiter in den Räumlichkeiten aufhalten.

3. 5. Räume und Einrichtungen jeglicher Art sind sorgfältig zu behandeln.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Unordnung in Gemeinschaftsräumen wird durch die Schulpflege geahndet.

Verursachte Beschädigungen sind sofort dem/der Abwart/in zu melden. Wenn nötig informiert er/sie die Schulpflege oder den Gemeinderat.

Die Vereine und übrige Organisatoren haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden ohne Rücksicht auf das Verschulden.

Zurückgelassene Kleidungsstücke und Gegenstände können innert 2 Monaten beim Schulhauswart / bei der Schulhauswartin abgeholt werden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Garderobegenstände ab.

3. 6.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten, ausgenommen in der Mehrzweckhalle bei öffentlichen Anlässen.

Rauchen

3. 7.

Haustiere sind vom Areal fernzuhalten, ausgenommen für Schulzwecke.

Haustiere

3. 8.

Fahrräder sind in den bestimmten Ständern abzustellen.

Fahrräder

3. 9.

Die Beleuchtung ist nur so lange als unbedingt notwendig einzuschalten.

Beleuchtung

In unbenützten Räumen ist das Licht zu löschen.

3.10.

Die Sportplatzbeleuchtung ist spätestens um 22.15 Uhr zu löschen.

Turngeräte und Apparaturen der Schule

Die Geräte und Apparaturen werden den Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Geräte, Stühle, Tische und andere Mobilien dürfen nur mit Einwilligung der Schulpflege oder des Gemeinderates ausgeliehen werden.

Allfällige Beschädigungen des Schulinventars müssen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

3.11.

Das im Geräteraum vorhandene Sanitätsmaterial steht für Erste Hilfe zur Verfügung. Der/die Abwart/in ist für den Nachschub besorgt.

Material für Erste Hilfe

3.12.

Störungen und besondere Vorkommnisse sind sofort dem/der Abwart/in zu melden. Ist er/sie nicht erreichbar, ist in dringenden Fällen ein Behördemitglied zu informieren.

Störungen, besondere Vorkommnisse

3.13.

Bei Grossreinigungen bleiben die Schul- und Mehrzweckanlage oder Teile derselben, in der Regel während den Schulferien, geschlossen.

Gebäudereinigung

Die Schliessungen werden vom/von der Abwart/in frühzeitig bekannt gegeben.

4. Spezielle Regelung für den Sportbetrieb

4. 1. Der Hallenboden darf in unabgedecktem Zustand nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, oder barfuss betreten werden. Verunreinigungen, welche durch Nichtbeachten dieser Regelung entstehen, werden auf Kosten des Verursachers behoben.

Hallenboden

Im Freien benützte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Turnhalle zu wechseln oder gründlich zu reinigen. Ebenso müssen Bälle, Turn- und Hilfsgeräte im gleichen Sinne behandelt werden.

Geräte mit Rollen sind sorgfältig zu verschieben.

Nicht mobile Geräte sind zu tragen.

Matten dürfen nicht herumgeschleift werden.

Die Verwendung von Harzen ist verboten.

4. 2. In der Halle dürfen nur saubere und trockene Bälle verwendet werden. Schüsse gegen exponierte Stellen sind zu vermeiden.

Ballspiele

Mutwillige Scharfschüsse sind verboten.

Im Freien sind Fassaden und Glasfronten sowie Aussenbeleuchtungskörper zu schonen.

4. 3. Beim Hantelheben in der Halle sind Matten zu unterlegen.

Heben, Stossen, Werfen

Steinheben, Stein- und Kugelstossen sowie Diskus- und Speerwerfen gehören ins Freie, ausser mit Spezialgeräten für die Halle.

Kugel- und Steinstossen ist nur auf der dafür bestimmten Aussenanlage gestattet.

4. 4. Eingesetzte Geräte sind nach ihrem Gebrauch nötigenfalls zu reinigen, wieder für den Turnunterricht herzurichten und an die ihnen zugewiesenen Plätze zu versorgen.

Abräumen

In den Geräteräumen wird Ordnung verlangt.

Verunreinigungen sind am Schluss der Turnlektion zu beseitigen.

4. 5. In nassem, durchweichtem Zustand darf die Spielwiese nicht betreten werden.

Spielwiese

4. 6. Das Grubenmaterial ist nach den Übungen auszurechen.

Sprunggruben

Kleider und Schuhe sind zur Schonung der Räume zu reinigen oder zu wechseln.

4. 7. Zum Duschen stehen nach den Turnstunden die Duschanlagen zur Verfügung.

Duschen

Der Wasserverbrauch soll sich in vernünftigem Rahmen bewegen.

Die Duschräume sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen. Ordnung und Reinlichkeit sind oberstes Gebot

5. Benützung der Mehrzweckanlage für Anlässe

5. 1. Das definitive Benützungsgesuch ist bis spätestens 6 Wochen vor dem Anlass in schriftlicher Form an die Schulpflege zu richten. Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.
- Benützungsgesuch**
- Die Voranmeldung gemäss Veranstaltungskalender hat Vorrang.
- Bei Uneinigkeit unter Gesuchstellern entscheidet die Schulpflege.
- Brandwach-Bedingungen müssen eingehalten werden.
5. 2. Die Mehrzweckhalle steht frühestens ab Samstagmorgen 11.00 Uhr zur Verfügung.
- Freigabe**
- Spätestens auf den Schulbeginn des folgenden Werktages hat die Halle wieder dem Schulunterricht zur Verfügung zu stehen. Sonderbegehren bedürfen der Absprache mit der Schulpflege.
5. 3. Bei Veranstaltungen ist der Hallenboden abzudecken.
- Bodenabdeckung**
- Das Auslegen und Wegräumen nach Anweisung des/der Abwart/in ist Sache des Veranstalters.
5. 4. Der Veranstalter sorgt für das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung.
- Bestuhlung**
- Allfällige Ergänzungen derselben sind mit dem/der Abwart/in abzusprechen.

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

5. 5. Für die Übernahme und Abgabe der Küche ist der/die Abwart/in zuständig.

Küche

Küche und Office sind innert 2 Tagen nach dem Anlass in tadellosen Zustand zu bringen.

Für Bruch und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

5. 6. Die zusätzliche Belegung der Halle vor einem Anlass soll nicht länger als eine Woche dauern. Während dieser Zeit sind zwei bis drei Abende pro Woche für den Veranstalter zu reservieren.

Proben vor Anlässen

Verzichte sind unter den Hallenbenützern im Sinne des Gegenrechtes abzusprechen.

Für Abweichungen in den obigen Punkten ist die Schulpflege zuständig.

5. 7. Für Kulissen sind geeignete Ständer zu benützen.

Bühnenbenützung

Montagen auf dem Bühnenboden (nageln, schrauben usw.) sind verboten.

Die Bühnenbeleuchtung sowie die Akustikanlage darf nur von den gewählten Bühnenmeistern, dem/der Abwart/in und dem Bauamtsangestellten bedient werden.

5. 8. Einbauten oder Installationen sind vorher mit dem/der Abwart/in zu besprechen.

Dekorationen

Beim Befestigen von Dekorationen sind Böden und Wände zu schonen.

Dekorationsmaterial hat den Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes zu entsprechen.

5. 9. Der Veranstalter organisiert und entschädigt in Verbindung mit dem Feuerwehrkommando eine Brandwache.

Brandwache, Ordnungsdienst

Die speziellen Richtlinien des Feuerwehrkommandos und des Gemeinderates sind strikte zu befolgen.

Weitere Dienste, wie z. B. Sanitätsdienst oder Verkehrs-

dienst, sind zu erwägen und abzusprechen.

5.10. Die Gemeinde ist von jeder Verantwortung und Haftpflicht bei Anlässen entbunden. Es ist ausschliesslich Sache des Bewilligungsinhabers, für genügenden Versicherungsschutz besorgt zu sein.

Versicherung

5.11. Die Gebührenordnung im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Benützungsgreglementes.

Benützungsgebühren

6. Benützung der Aussenanlagen

6. 1. Die Anlagen stehen zur Verfügung:

Benützungsberechtigung

- Der Schule während der Schulzeit
- Den Vereinen für ihre ordentlichen Trainings und Übungsstunden
- Für ausserordentliche Veranstaltungen (festliche Anlässe, Wettkämpfe, Kurse etc.), für die beim Gemeinderat eine besondere Bewilligung einzuholen ist.
- Der Jugend und Einzelpersonen in der schulfreien Zeit, sofern sie nicht durch die Schule oder die Vereine belegt sind.

6. 2. Für die Aussenanlagen gelten die folgenden Benützungzeiten:

Benützungzeiten

- Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 22.00 Uhr
- Samstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 21.00 Uhr
- Sonn- und allg. Feiertage von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr

Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

6. 3. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sofern sie nicht mit Rollen versehen sind, müssen sie getragen werden. Die Skatergeräte dürfen nur bei trockener Witterung benutzt werden.

Sportplatz und Geräte

Schäden an Geräten oder der Anlagen sind unaufgefordert

dem Schulhauswart zu melden.

Es dürfen keine Musikgeräte betrieben werden.

Auf dem gesamten Schulareal ist der Konsum von Raucherwaren und Alkohol verboten.

Tiere dürfen nicht in die Schul- und Sportanlage mitgebracht werden.

Die Benützung von Rollbrettern ist auf dem ganzen Areal untersagt.

6. 4. Für Diebstähle und liegen gelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände werden vom Schulhauswart aufbewahrt und können dort abgeholt werden.

Haftung

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Anordnung und durch Mutwilligkeit entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Verein.

Die Benützung der Geräte und der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---|---|
| 7. 1. Die Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die wesentlichen Punkte dieses Reglements bekannt zu geben und für deren Beachtung zu sorgen. | Orientierung der Vereinsmitglieder |
| 7. 2. Die Schulpflege und der Gemeinderat können einem Verein oder anderen Benützern dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen der Anlage untersagen, wenn:

a) Der Raum für unbewilligte Zwecke verwendet wird.
b) Die Benützungsdordnung oder Anweisungen wiederholt missachtet werden.
c) Mutwillige Beschädigungen vorkommen.
d) Schäden nicht gemeldet werden.
e) Reparaturen oder Gebühren nicht bezahlt werden. | Ahndung von Verstößen |
| 7. 3. Der Gemeinderat und die Schulpflege können im Rahmen dieses Reglementes ergänzende Bestimmungen erlassen.

Weitere Einzelabmachungen können direkt mit dem Veranstalter getroffen werden.

Abmachungen und Auflagen müssen schriftlich in der Bewilligung fixiert sein. | Ergänzende Bestimmungen |

Bünzen, 21. Juli 2005

DER GEMEINDERAT

A n h a n g

Gebührenordnung für die Schule- und Mehrzweckanlage

Bünzen

Position	ganzer Tag	halber Tag bis 6 Std.	Abend ab 18.00 Uhr	Wochenende SA 12.00 - SO 22.00 h
1. Mehrzweckhalle mit Foyer	100.--	60.--	80.--	150.--
2. Foyer separat	20.--	20.--	20.--	20.--
3. Küche MHZ	30.--	20.--	30.--	50.--
4. Bühne	30.--	30.--	30.--	30.--
5. Garderoben / Duschräume	10.--	10.--	10.--	10.--
6. Probelokal 1 mit Nebenraum	50.--	30.--	50.--	50.--
7. Probelokal 2	20.--	20.--	20.--	20.--
8. Notküche mit Nebenraum	30.--	20.--	30.--	30.--
9. Zuschläge für auswärtige Benützer, alle Positionen	100 %	100 %	100 %	100 %

10. Über die Gebühren für die Benützung anderer Räume entscheidet der Gemeinderat.
11. Der Kehrriech muss ordnungsgemäss entsorgt werden. Jeder angebrauchte Container gilt als voll und muss mit einer Plombe versehen werden.
12. Feuerpolizeiliche Massnahmen gemäss Weisungen der Feuerwehr.
13. Die Gemeindeverwaltung stellt den Benützern für die unter Position 1 bis 10 erwähnten Gebühren mit der Bewilligung einen Einzahlungsschein zu.
14. Hauswart/in und Hauswertsablosungen stellen nach Beendigung des Anlasses Rechnung nach Aufwand.

15. Für Kinderaufführungen werden keine separaten Gebühren erhoben.
16. Für Verunreinigungen, die durch den Veranstalter nicht in Ordnung gebracht wurden und vom/von der Hauswart/in beseitigt werden mussten, stellt die Gemeindeverwaltung Rechnung nach Aufwand.
17. Gebührenfrei sind Anlässe, die:
 - durch den Gemeinderat oder die Schulpflege organisiert werden;
 - ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - Delegiertenversammlungen von Dachverbänden der Ortsvereine
18. Anlässe und Benützungen ausserhalb der regulären Probezeiten sind gebührenpflichtig. Kurse und Meisterschaften sind sechsmal pro Jahr gebührenfrei, jedoch meldepflichtig.
19. Für besondere Anlässe setzt der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall fest. In Ausnahmefällen kann er auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichten oder eine Gebühr verlangen, auch wenn sie nicht in der vorliegenden Gebührenordnung enthalten ist.
20. Der Gemeinderat erklärt einen Verein auf Grund der Statuten und der Mitgliederliste als ortsansässig oder auswärtig. Als Richtlinie gilt, dass 50 % der Mitglieder in Bünzen wohnhaft sind.
21. Die Gebührenordnung kann vom Gemeinderat jederzeit neu überarbeitet werden.

